



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 in der ref. Kirche, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir zwei Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 30. Mai 2022 im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Bauma, 25. Mai 2022

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Jahresrechnung 2021; Genehmigung
2. Kommunale Entschädigungsverordnung, Genehmigung
3. Schumacher Bruno Albert, Bauma; Einbürgerung
4. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 30. Mai 2022 bis Freitag, 10. Juni 2022, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 2. OG (Präsidiales+Sicherheit)) während den Öffnungszeiten (Montag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 16.30 Uhr, Freitag 07.00 – 14.00 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 30. Mai 2022 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65
E-Mail info@bauma.ch
Website bauma.ch

Traktandum 1 Jahresrechnung 2021; Genehmigung

Die Jahresrechnung 2021 schliesst mit einem Aufwand von CHF 40'058'374.82 und einem Ertrag von CHF 42'746'982.46 ab, was zu einem Ertragsüberschuss von CHF 2'688'607.64 führt. Gegenüber dem Budget 2021 resultiert eine positive Abweichung von rund CHF 2'653'884.78.

Erfolgsrechnung

Rechnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Total Aufwand	CHF 40'058'374.82	CHF 40'413'188.25	CHF 48'883'681.06
Total Ertrag	CHF 42'746'982.46	CHF 40'447'911.11	CHF 50'697'602.53
Ertragsüberschuss	CHF 2'688'607.64	CHF 34'722.86	CHF 1'813'921.47

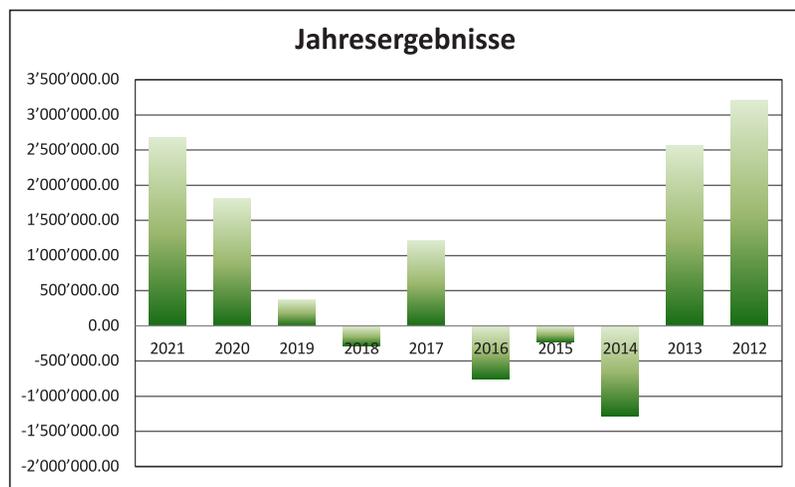
Finanzierung

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Abschreibungen	CHF 2'163'628.88	CHF 1'804'664.07	CHF 2'127'182.71
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	CHF 2'688'607.64	CHF 34'722.86	CHF 1'813'921.47
Nettoinvestitionen Finanz- + Verwaltungsvermögen	CHF -4'929'406.40	CHF -5'751'300.00	CHF -700'305.74
Finanzierungsfehlbetrag II	CHF -77'169.88	CHF -3'911'913.07	
Finanzierungsüberschuss II			CHF 3'240'798.44

Bilanz

Bilanz	Rechnung 2021	Rechnung 2020
Finanzvermögen	CHF 19'751'879.76	CHF 27'789'973.67
Verwaltungsvermögen	CHF 31'231'902.82	CHF 30'222'363.25
Total Aktiven	CHF 50'983'782.58	CHF 58'012'336.92
Kurzfristiges Fremdkapital	CHF 9'323'175.22	CHF 19'602'266.45
Langfristiges Fremdkapital	CHF 16'207'118.93	CHF 16'315'029.18
Zweckgebundenes Eigenkapital	CHF 8'702'457.87	CHF 8'032'618.37
Zweckfreies Eigenkapital	CHF 16'751'030.56	CHF 14'062'422.92
Total Passiven	CHF 50'983'782.58	CHF 58'012'336.92

Grafik 1: Jahresergebnisse der letzten 10 Jahre (in CHF)



Die folgende Tabelle zeigt die Abweichungen der Rechnung 2021 zum Budget 2021 und zur Rechnung 2020:

Abweichungen pro Funktionen Erfolgsrechnung in CHF	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Abweichung (IST zum VJ)	Abweichung in % (IST zum VJ)
0 Allgemeine Verwaltung	2'213'419	2'698'638	2'482'574	-269'155	-10.84 %
1 öffentliche Ordnung und Sicherheit	886'374	850'711	921'695	-35'321	-3.83 %
2 Bildung	11'484'693	11'710'013	11'761'959	-277'266	-2.36 %
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'332'463	1'135'264	2'685'095	-1'352'632	-50.38 %
4 Gesundheit	1'822'141	1'751'000	1'816'303	5'838	0.32 %
5 Soziale Sicherheit	3'742'566	4'213'115	4'323'554	-580'988	-13.44 %
6 Verkehr und Nachrichten- übermittlung	2'211'996	2'012'495	1'876'543	335'453	17.88 %
7 Umweltschutz und Raumordnung	815'745	769'567	621'682	194'063	31.22 %
8 Volkswirtschaft	-266'920	-198'450	-625'034	358'114	-57.30 %
9 Finanzen und Steuern	-24'242'478	-24'942'353	-25'864'370	1'621'892	-6.27 %

Nachfolgend werden die Abweichungen zum Budget 2021 erläutert.

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung: CHF -485'220.01 (-17.98%) tiefere Kosten als budgetiert. Corona bedingt fand keine Gewerbeausstellung statt und es wurden weniger Aus- und Weiterbildungen besucht. Die anhaltend hohe Anzahl Bauvorhaben und Bautätigkeiten erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr nochmals um 30%. Für den Werkhof wurde kein neues Mobiliar angeschafft, das Energiekonzept Heizungsersatz fällt durch die Gründung des Wärmeverbundes weg und die Einführung eines Programmes von ewp wurde auf 2022 verschoben.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit: CHF 35'663.01 (4.19%) höhere Kosten als budgetiert. Im Zivilstandsamt wurden Mehrstunden ausbezahlt und für den Abbau eines Ferienüberhangs wurde eine Springerin eingesetzt. Die Feuerwehr hat eine Motorisierte Mechanische Leiter (MML) beschafft. Umfangreichere und zahlreichere Reparaturen an Fahrzeugen führten zu Mehrkosten.

2 Bildung: CHF 225'319.90 (-1.92%) tiefere Kosten als budgetiert. Corona bedingt sind sämtliche Klassenlager, Projektwochen und einige Schulreisen, etc. weggefallen. Auch hier konnten Weiterbildungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht besucht werden. Praktikanten konnten die Kindergartenlehrpersonen in der Anfangszeit unterstützen und Klassenassistenten konnten anstelle von Heilpädagogen eingesetzt werden. In der Schulverwaltung hat eine krankheitsbedingte Abwesenheit zu Mehrarbeit des ganzen Teams vor allem auch in der Einarbeitungszeit der neuen Schulverwalterin geführt. Veränderungen bei den Schulzuweisungen und vermehrte Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel bei den Sonderschülern haben zu Kosteneinsparungen geführt.

3 Kultur: CHF 197'199.38 (17.37%) höhere Kosten als budgetiert. Das Hallenbad war während drei Monaten Corona bedingt geschlossen und das Bistro hatte verkürzte Öffnungszeiten.

4 Gesundheit: CHF 71'141.35 (4.06%) höher als budgetiert. Die fehlenden Einnahmen des Tagestreffs des APH Bändler konnten durch Einsparungen und Mehreinnahmen zur Hälfte aufgefangen werden. Corona bedingt benötigte es zum Teil massiv mehr Personal. Höhere Kosten sind im Bereich der

ambulanten Krankenpflege (Palliative Care und Pikettenschädigungen Hebammen) und Spitex (Psychiatrische Spitex) angefallen.

5 Soziale Sicherheit: Minderkosten von CHF 470'548.93 (-11.17%) Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe führten Fallabschlüsse und Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt, rückwirkende Rentenzahlungen durch die IV und voller Kostenersatz für Ausländer und Flüchtlinge zum positiven Ergebnis. Durch Todesfälle und Wegzüge mussten weniger Leistungen bei den Ergänzungsleistungen zur IV und AHV ausgerichtet werden.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung: CHF 199'501.61 (9.91%) Mehrkosten. Der ausserordentliche Winter 20/21 hat zu höheren Kosten im Winterdienst geführt. Durch die Verzögerungen beim Unterhaltskonzept Kunstbauten wurden nur die dringlichsten Massnahmen umgesetzt. Der Totalausfall des Kommunaltransporters und aufgelöste Rückstellungen aus dem Jahr 2019 führten ebenfalls zu Mehrkosten. Auch in diesem Jahr sind die höheren Gemeindebeiträge an den ZVV aufgrund der Homeofficepflicht während der Corona-Pandemie zu spüren.

7 Umweltschutz und Raumordnung: CHF 46'178.19 (6%) höher als budgetiert. In der Wasserversorgung und bei den Gewässerverbauungen wurden Bilanzbereinigungen aus den Jahren 2019 vollzogen. Die Instandstellungen aufgrund von Unwetterschäden und Mehraufwände bei der Bewirtschaftung der Geschiebesammler führten zu Mehrkosten. Beim Abfall konnte dank der Anhebung der Grundgebühr wieder eine Einlage in die Spezialfinanzierung getätigt werden. Die Spezialfinanzierungskonten zeigen per 31. Dezember 2021 folgende Saldi:

Stand Spezialfinanzierungen	CHF
Wasser:	3'225'893.95
Abwasser/ARA:	1'695'088.54
Abfall:	7'581.63
APH Bändler:	443'393.75

Beim Friedhof und den Bestattungen sowie dem Umweltschutz Übriges waren die Kosten für den Unterhalt und die eingekauften Dienstleistungen tiefer als erwartet.

8 Volkswirtschaft: CHF -68'469.56 (34.50%) Mehrertrag gegenüber Budget. Zum Mehrertrag haben die geringeren Aufwendungen für Projekte zur Entwicklung des Wirtschaftsraumes ausserhalb des Baugebietes, keine Aufwendungen für Sanierungen von Rutschungen und der höhere Ertrag aus der ZKB «Dividende» geführt.

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	3'173'168.45	CHF	5'801'300.00	CHF 2'519'516.84
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	1'756'237.95	CHF	-50'000.00	CHF -1'819'211.10
Gesamtinvestitionen netto	CHF	4'929'406.40	CHF	5'751'300.00	CHF 700'305.74

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Von den geplanten Investitionen wurden Projekte in der Höhe von rund CHF 835'543.60 nicht ausgeführt bzw. mussten verschoben werden.

0 Allgemeine Verwaltung: CHF -101'757.75 (-59.86%) tiefer als budgetiert. Der Umbau Werkhof, Feuerwehr und Entsorgung wurde nur minimal ausgeführt und der Ersatz der Telefonzentrale musste erneut verschoben werden.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit: CHF -3'800.00 (-100%) tiefer als budgetiert. Die Investitionskosten des Zivilschutzes wurden in der Erfolgsrechnung verbucht (< CHF 50'000.00).

2 Bildung: CHF -356'180.47 (-30.52%) tiefer als budgetiert. Für die Fernleitung Schnitzelheizung Anschluss Grosswis wurden die Leistungen eines Lieferanten direkt dem Wärmeverbund verrechnet, waren aber im Budget enthalten. Für das Schulhaus Haselhalden musste der Ersatz Dachverkleidung (Holzbau) auf 2022 verschoben werden. Der Umbau der WC-Anlagen im Spezialtrakt Altlandenbergr konnte erst im Dezember 2021 aufgrund langer Lieferfristen für einzelne Materialien begonnen werden.

3 Kultur, Sport und Freizeit: CHF 1'100.95 (0.23%) höher als budgetiert. Die Sanierung Hallenbad ist auf Budgetkurs.

4 Gesundheit: CHF -123'391.46 (-52.51%) tiefer als budgetiert. Einige Investitionen für das APH Böndler wurden nicht umgesetzt oder wurden auf 2022 verschoben. Die Sanierung Sanitärleitungen konnte kostengünstiger als budgetiert realisiert werden.

5 Soziale Sicherheit: CHF -1'192.60 (100%) tiefer als budgetiert. Umbuchung von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung. Die Kosten sind bereits im 2019 angefallen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung: CHF -355'879.90 (-56.85%) tiefer als budgetiert. Die Eingangstore vom Seewadel (Massnahme zur Temporeduktion) wurden in Koordination mit der Sanierung der Kantonsstrasse auf 2022 verschoben. Die Staats- bzw. Bundesbeiträge für die Brücke Sennhüttenstrasse sind aufgrund der Projektverzögerung erst im 2021 ausbezahlt worden.

9 Finanzen und Steuern: CHF 686'224.86 (-2.75%) tiefer als budgetiert. Die Steuererträge wurden aufgrund der unklaren Corona-Situation vorsichtig budgetiert. Bei den Sondersteuern wirken sich die während der Corona-Pandemie entstandenen Preisanstiege im Bereich der Immobilien aus. Der Gewinn ist dadurch massiv höher als budgetiert, ist aber aus dieser Darstellung nicht herauszulesen.

7 Umwelt und Raumordnung: CHF -1'652'030.32 (-53.56%) tiefer als budgetiert. Für den Bau des Reservoirs Brandholz sind im 2021 nur gut 50% der Kosten angefallen. Beim GEP2 konnten durch Projektoptimierungen und günstigere Vergaben knapp 70% an Kosten eingespart werden. Acht Projekte mussten aus technischen Gründen zurückgestellt werden.

8 Volkswirtschaft: CHF -35'000.00 (100%) tiefer als budgetiert. Die Beschaffung des Forstfahrzeuges ist <CHF 50'000.00 und musste deshalb in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

9 Finanzen und Steuern: CHF 2'628'131.55 (-45.30%) tiefere Einnahmen als budgetiert. Der Kauf des Grundstücks Kat. Nr. BA7255, Langmatt war nicht budgetiert. In dieser Funktion wird die Aktivierung/Passivierung der Investitionen abgebildet.

Fazit

Die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Bauma schliesst mit einem deutlichen Überschuss von rund 2.7 Mio. CHF ab. Die wichtigsten Gründe für den hohen Überschuss sind die Steuererträge, die nicht wie befürchtet gefallen sind, sondern etwas über dem Vorjahr liegen. Sowohl die allgemeinen Gemeindesteuern wie auch die Grundsteuern lagen 1.3 bzw. 0.5 Mio. CHF höher als budgetiert und rund 0.6 Mio. CHF höher als im Vorjahr. Wie schon im Vorjahr zeigte sich beim betrieblichen Aufwand eine Kombination von Corona-bedingten Minderausgaben (CHF 344'041.19), welche die Verluste bei den Einnahmen des Hallenbades und des Bistros sowie Mehrerträgen (CHF 2'249'261.93) gut kompensierten konnten. Im Aufwand enthalten ist auch die budgetgemässe Einlage von CHF 0.6 Mio. CHF in die Vorfinanzierung zur Sanierung des Hallenbades.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die gestufte Erfolgsrechnung. Damit ist besser ersichtlich, wo die grossen Veränderungen stattgefunden haben.

Werte in CHF	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	38'828'585.42	39'172'626.61	43'191'512.98
Betrieblicher Ertrag	-41'613'429.29	-39'364'167.36	-41'856'936.07
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'784'843.87	191'540.75	-1'334'576.91
Finanzaufwand	285'780.18	311'617.89	247'355.26
Finanzertrag	-789'543.95	-754'800.00	-5'295'853.64
Ergebnis aus Finanzierung	503'763.77	443'182.11	5'048'498.38
Operatives Ergebnis	3'288'607.64	634'722.86	3'713'921.47
a.o. Aufwand	600'000.00	600'000.00	1'900'000.00
Gesamtergebnis ER	2'688'607.64	34'722.86	1'813'921.47

Das Eigenkapital vergrössert sich per 31. Dezember 2021 um den Ertragsüberschuss von CHF 2'688'607.64 auf CHF 16'751'030.56.

Die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner betrug Ende 2020 CHF 1'666.00 und reduziert sich per 31. Dezember 2021 auf CHF 1'184.00 pro Einwohnerin und Einwohner. Diese Kennzahl ist sehr grossen Schwankungen unterworfen, die Entwicklung aber erfreulich.

Grafik 2: Entwicklung Nettoschuld in CHF



Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderats

Die Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde wird genehmigt.

Traktandum 2 Kommunale Entschädigungs- verordnung, Genehmigung

Ausgangslage

Die heute gültige Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Bauma (EVO) wurde am 29. März 2010 durch die Gemeindeversammlung erlassen und trat auf Beginn der Amtsdauer 2010 bis 2014 in Kraft.

Das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue kantonale Gemeindegesetz erforderte die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Bauma, welche der Souverän am 27. September 2020 genehmigte. Infolgedessen und in Folge geänderter Anforderungen an einige Mitglieder von Behörden ist die Entschädigungsverordnung zu revidieren. Die Entschädigungen sollen auf Beginn der neuen Amtsdauer angehoben und damit teilweise den Entschädigungssätzen vergleichbarer Gemeinden angeglichen werden. Demzufolge hat der Gemeinderat die EVO einer Totalrevision unterzogen.

Gemäss Art. 17 EVO wird auf alle Entschädigungen die Teuerung gemäss den jeweiligen Beschlüssen für das Staatspersonal ausgerichtet. Seit Inkrafttreten der EVO bis Ende 2021 haben sich die Entschädigungen um 2,7% erhöht. In Zukunft soll die Überprüfung der Entschädigungssätze mindestens alle acht Jahre, vorzugsweise am Ende einer Legislaturperiode, erfolgen.

Inhalt der Entschädigungsverordnung

Die neue Entschädigungsverordnung (nEVO) regelt die Entschädigung, die Spesenvergütungen und den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen.

Inhaltlich wurde an die bewährten Regelungen der bisherigen Verordnung angeknüpft. Insbesondere werden die Entschädigungen der Mitglieder der Behörden weiterhin als Pauschale festgelegt. Die Aufteilung der Gesamtentschädigung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt jährlich und ist wie bisher Sache der einzelnen Behörden. Den nicht immer gleich bleibenden Herausforderungen und der unterschiedlichen zeitlichen Belastung kann damit Rechnung getragen werden. Mit den Gesamtentschädigungen sind grundsätzlich alle Aufwendungen des Behördenmitgliedes abgedeckt. Es werden keine separaten Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet.

Neben diversen redaktionellen Änderungen wurden nicht mehr relevante Bestimmungen gestrichen. Dies betrifft z.B. die Bestimmung betreffend das Betriebsamt, welches seit einigen Jahren durch die Gemeinde Wila geführt wird.

Die neue Entschädigungsverordnung ist ab Seite 8 abgedruckt.

Wichtige materielle Änderungen

- Die Gesamtentschädigung für den Gemeinderat (bisher CHF 150'000.00 [inkl. Teuerung CHF 154'050.00]) wird auf CHF 175'000.00 (+13,6%) erhöht.
- Die Gesamtentschädigung für die Schulpflege (bisher CHF 100'000.00 [inkl. Teuerung CHF 102'700.00]) wird auf CHF 115'000.00 (+12%) erhöht.
Wird von einer durchschnittlichen Belastung eines Gemeinderats- oder Schulpflegemitgliedes im Umfang von 20% bis 40% einer Vollzeitstelle und von einer ehrenamtlichen Komponente von ca. einem Drittel ausgegangen, ermöglichen die erhöhten Ansätze eine angemessene Entschädigung der Behördentätigkeit.

- Die Gesamtentschädigung für die Sozialbehörde (bisher inkl. Teuerung CHF 20'540.00) wird auf CHF 14'000.00 reduziert (-31,8%). Der Aufwand der Sozialbehörde ist, wenn man die Teilnahme an Erstgesprächen / Revisionen mit Klienten mitberücksichtigt, im Vergleich zur RPK als leicht höher zu betrachten. Auch ist im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Entscheidungsspielraum der Sozialbehörde gering.
- Die Gesamtentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission (bisher CHF 12'000.00 [inkl. Teuerung CHF 12'324.00]) wird auf CHF 14'000.00 (+13,6%) erhöht. Der Aufwand der Rechnungsprüfungskommission (RPK) entspricht bezüglich Anzahl Sitzungen ungefähr demjenigen der Sozialbehörde. Auch umfasst die RPK, die anders als die Sozialbehörde nicht auf ein Sekretariat in der Verwaltung zurückgreifen kann, fünf vom Volk gewählte Mitglieder (Sozialbehörde vier Mitglieder).
- Es wird eine Funktionszulage für die Präsidien von Gemeinde, Schule und RPK eingeführt.
 - Gemeindepräsidium CHF 15'000.00
 - Schulpräsidium CHF 10'000.00
 - Präsidium RPK CHF 1'000.00Damit wird der Führungsverantwortung und der hohen zeitlichen Belastung der Präsidien von Gemeinde und Schule im Umfange von ca. 40% einer Vollzeitstelle besser Rechnung getragen. Neben vielen sehr schönen Erlebnissen ist die Tätigkeit immer wieder auch mit konfliktären Situationen und entsprechenden Inkonvenienzen verbunden. Im Jahre 2021 bezogen die Präsidien der benachbarten Bezirksgemeinden eine Entschädigung zwischen CHF 33'000.00 und 55'000.00. Die Führungs-, Koordinations- und Planungsaufgaben des Präsidiums der RPK rechtfertigen ebenfalls eine Funktionszulage.
- Das Sitzungsgeld für Sitzungen bis zu zwei Stunden wird auf CHF 80.00 (bisher CHF 60.00) erhöht. Für jede weitere Stunde beträgt es CHF 40.00 (bisher CHF 30.00).
- Das Taggeld für einen halben Tag (ab 4 bis 6 Stunden) wird auf CHF 200.00 (bisher CHF 125.00), jenes für einen ganzen Tag (ab 6 Stunden) auf CHF 400.00 (bisher CHF 250.00) erhöht. Anders als bisher entsteht ein Anspruch auf ein Taggeld für einen ganzen Tag erst ab einer Dauer von sechs Stunden.

Im 2021 wurden Grundentschädigungen und Sitzungsgelder von CHF 307'399.00 ausgerichtet. Davon entfielen nur CHF 17'785.00 auf Sitzungsgelder. Insgesamt führt die neue Verordnung gemäss dem vorliegenden Entwurf zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von ca. CHF 60'314.00 (+19,6%).

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Bestimmungen über die Entschädigung der Behördenmitglieder gehören zu den wichtigen Rechtssätzen (Art. 14 Ziff. 2 GO).

Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

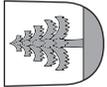
Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Da die neue Verordnung zu Mehrkosten führen wird und die Genehmigung der Verordnung durch die Stimmberechtigten zu erfolgen hat, wurde die Verordnung der RPK zur Stellungnahme unterbreitet. Einige von der RPK abgegebene Empfehlungen wurden vom Gemeinderat aufgenommen und sind in den vorliegenden Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung eingeflossen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Entschädigungsverordnung zu genehmigen und Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderates.

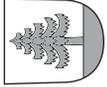
Anträge des Gemeinderats

1. Die Totalrevision der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Bauma wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.



Entschädigungsverordnung (EVO) der politischen Gemeinde Bauma

Entwurf Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines		
Grundlage	Artikel 1	Seite 4
Zweck	Artikel 2	Seite 4
II. Entschädigungen		
1. Behörden	Artikel 3	Seite 4
Grundsatz	Artikel 4	Seite 4
Betrag Gesamtschädigung	Artikel 5	Seite 4
Aufteilung Gesamtschädigung	Artikel 6	Seite 4
Abgeltung durch Gesamtschädigung	Artikel 7	Seite 4
Entschädigung Präsidiem	Artikel 8	Seite 5
Stellvertretung		
2. Kommissionen	Artikel 9	Seite 5
Entschädigung		
3. Wahlbüro	Artikel 10	Seite 5
Entschädigung		
4. Feuerwehr	Artikel 11	Seite 5
Entschädigung		
5. Friedensrichter	Artikel 12	Seite 5
Entschädigung, Verhandlungen		
6. Weitere nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen	Artikel 13	Seite 5
Entschädigung		
7. Tag- und Sitzungsgelder, zusätzliche Aufgaben	Artikel 14	Seite 6
Berechtigung	Artikel 15	Seite 6
Sitzungsgeld	Artikel 16	Seite 6
Taggeld	Artikel 17	Seite 6
Protokollführung	Artikel 18	Seite 6
Zusätzliche Aufgaben		
8. Gemeinsame Bestimmungen	Artikel 19	Seite 6
Spesen	Artikel 20	Seite 6
Dienstfahrten	Artikel 21	Seite 7
Auszahlung	Artikel 22	Seite 7
Teuerung	Artikel 23	Seite 7
Entschädigung aus Mandaten	Artikel 24	Seite 7
Annahme von Geschenken		



Entschädigungsverordnung
vom xx.xx.2022
Seite 3 | 8

III. Versicherungen
Haftpflicht und Unfallversicherung
Berufliche Vorsorge
Beiträge Sozialversicherungen

Artikel Seite
25 7
26 7
27 7

IV. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts
Inkrafttreten

Artikel Seite
28 8
29 8



Entschädigungsverordnung
vom xx.xx.2022
Seite 4 | 8

I. Allgemeines

Art. 1
Die rechtliche Grundlage für diese Verordnung bildet Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019.

Grundlage

Art. 2
Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der politischen Gemeinde Bauma.

Zweck

II. Entschädigungen

1. Behörden

Art. 3
Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden jährliche Entschädigungen für ihre Mitglieder ausgerichtet.

Grundsatz

Art. 4
¹Die Gesamtschädigung für den Gemeinderat (ohne Schulpräsidium) beträgt CHF 175'000.00.
²Die Gesamtschädigung für die Schulpflege (inkl. Schulpräsidium) beträgt CHF 115'000.00.
³Die Gesamtschädigung für die Sozialbehörde (ohne Präsidium) beträgt CHF 14'000.00.
⁴Die Gesamtschädigung für die Rechnungsprüfungskommission beträgt CHF 14'000.00.

Betrag
Gesamtschädigung

Art. 5
Die Aufteilung der Gesamtschädigung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Behörde.

Aufteilung
Gesamtschädigung

Art. 6
Mit den Gesamtschädigungen sind grundsätzlich alle Aufwendungen des Behördenmitgliedes abgedeckt. Es werden keine separaten Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet.

Abgeltung durch
Gesamtschädigung

Art. 7
Zusätzlich zur Gesamtschädigung erhalten die Präsidien von Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission folgende Funktionszulage:

Entschädigung Präsidien

- a) Gemeindepräsidium CHF 15'000.00
- b) Schulpräsidium CHF 10'000.00
- c) Präsidium Rechnungsprüfungskommission CHF 1'000.00



**Entschädigungsverordnung
 vom xx.xx.2022**
 Seite 5 | 8

- Stellvertretung
- Art. 8**
¹Ist ein Behördenmitglied für mehr als einen Monat an der Aufgabenerfüllung verhindert oder scheidet es aus dem Amt aus, und muss dessen Stellvertretung die Amtsführung übernehmen, so steht der Stellvertretung grundsätzlich die Entschädigung zu.
²Die Behörde entscheidet über die Aufteilung der Entschädigung.
- 2. Kommissionen**
- Entschädigung
- Art. 9**
 Für nicht an der Urne gewählte Mitglieder von unterstellten und beratenden Kommissionen werden Entschädigungen gemäss Art. 12ff ausgerichtet.
- 3. Wahlbüro**
- Entschädigung
- Art. 10**
¹Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird vom Gemeinderat festgesetzt.
²Massgebend ist der effektive Aufwand an Stunden im Urnen- und Auszählendienst. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.
³Die Entschädigung beigezogener Hilfskräfte wird durch den Gemeinderat festgesetzt.
- 4. Feuerwehr**
- Entschädigung
- Art. 11**
 Der Gemeinderat legt die Entschädigungen und den Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr in einem Erlass fest.
- 5. Friedensrichter**
- Entschädigung, Verhandlungen
- Art. 12**
¹Der Gemeinderat legt die Entschädigung des Friedensrichters oder der Friedensrichterin fest. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Fachverbandes.
²Dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin stehen für die Verhandlungen Sitzungslokalitäten in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
- 6. Weitere nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen**
- Entschädigung
- Art. 13**
 Die zuständige Behörde legt die Entschädigung von in dieser Verordnung nicht aufgeführten Funktionären und Funktionärinnen im Rahmen ihrer Kompetenzen fest.



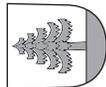
**Entschädigungsverordnung
 vom xx.xx.2022**
 Seite 6 | 8

- 7. Tag- und Sitzungsgelder, zusätzliche Aufgaben**
- Berechtigung
- Art. 14**
¹Nicht pauschal entschädigten Personen wird für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen eine aufwandabhängige Entschädigung ausbezahlt.
²Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Vorbesprechungen mit der Verwaltung werden nicht entschädigt.
- Sitzungsgeld
- Art. 15**
¹Die Entschädigung beträgt CHF 80.00 pro Sitzung bis zwei Stunden, für jede weitere Stunde werden CHF 40.00 ausgerichtet.
²Angebrochene Stunden ab zwei Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.
- Taggeld
- Art. 16**
 Für Tagessitzungen, die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen oder Fachkursen werden folgende Taggelder ausgerichtet.
 a) Taggeld für einen halben Tag (ab 4 bis 6 Stunden): CHF 200.00
 b) Taggeld für einen ganzen Tag (ab 6 Stunden): CHF 400.00
- Protokollführung
- Art. 17**
¹Die Protokollführung wird entsprechend der Sitzungsdauer mit einem zusätzlichen Sitzungsgeld entschädigt.
²Werden Taggelder ausgerichtet, werden für die Protokollführung für einen halben Tag CHF 100.00 und für einen ganzen Tag CHF 200.00 ausgerichtet.
- Zusätzliche Aufgaben
- Art. 18**
 Übernehmen Behörden- und Kommissionsmitglieder oder Funktionäre und Funktionärinnen Aufgaben, welche den normalen Umfang ihres Mandates übersteigen und zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die zuständige Behörde oder die Kommission zusätzliche Entschädigungen ausrichten.
- 8. Gemeinsame Bestimmungen**
- Spesen
- Art. 19**
¹Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen entschädigt.
²Für die Nutzung der eigenen Infrastruktur (Büro, Handy, Informatik, Telefon, etc.) werden keine Spesen ausgerichtet.
³Der Gemeinderat kann pauschale Spesenentschädigungen festlegen.
- Dienstfahrten
- Art. 20**
 In Ausnahmefällen werden für Dienstfahrten mit dem privaten Motorfahrzeug die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten Km-Entschädigungen ausgerichtet.



Entschädigungsverordnung
vom xx.xx.2022
Seite 7 | 8

- Auszahlung**
- Art. 21
Die Auszahlung der Entschädigungen und Spesen erfolgt für die Mitglieder der Schulpflege auf Ende Schuljahr, für die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre und Funktionärinnen jeweils Ende Kalenderjahr bzw. auf Ende der Amtsdauer.
- Teuerung**
- Art. 22
Die Entschädigungen, Sitzungs- und Tagelder werden entsprechend den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen und Beschlüssen der Teuerung angepasst (Basis 31.12.2022).
- Entschädigung aus Mandaten**
- Art. 23
¹Die Entschädigung, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen oder nebenamtliche Funktionäre oder Funktionärinnen aufgrund ihrer Abordnung als Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Vorständen von Zweckverbänden und Vereinen etc. erhalten, ist der Gemeindekasse abzuliefern.
²Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen festlegen.
- Annahme von Geschenken**
- Art. 24
¹Die Annahme von Geschenken oder von anderen Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten, ist verboten.
²Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.
- III. Versicherungen**
- Haftpflicht und Unfallversicherung**
- Art. 25
Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, sowie die Funktionärinnen und Funktionäre sind für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde haftpflichtversichert und, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gegen Unfall versichert.
- Berufliche Vorsorge**
- Art. 26
¹Behörden- und Kommissionsmitglieder, sowie Funktionärinnen und Funktionäre, die verpflichtet sind, der beruflichen Vorsorge beizutreten, sind, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, für die berufliche Vorsorge in der Pensionskasse der Gemeinde versichert.
²Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, können sich, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, freiwillig für die berufliche Vorsorge in der Pensionskasse der Gemeinde versichern.
- Beiträge Sozialversicherungen**
- Art. 27
Die Sozialversicherungsbeiträge werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und der Gemeinde bezahlt.



Entschädigungsverordnung
vom xx.xx.2022
Seite 8 | 8

IV. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts**
- Art. 28
Die Entschädigungsverordnung vom 29. März 2010 und allfällige weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.
- Inkrafttreten**
- Art. 29
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist setzt der Gemeinderat diese Verordnung auf den Beginn der Legislaturperiode 2022-2026 in Kraft.
- Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am DATUM beschlossen.**
- Namens der politischen Gemeinde**
- Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Sudler

Roberto Fröhlich